Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[Materialien zur Rechtsgeschichte der Stadt Bremen] [CIM I 102]

[Bremen], [17. Jahrhundert]

[Zwanzigstes Kapitel]

urn:nbn:de:gbv:45:1-90089

Visual Library

gewesenn vnnd chnen darüber so hart
zugesatzt, das fast ein reisender man
nicht bekandt sein dorffen, daher
zu Bremen daheimb were, dar-
auf der Graffe geantwortet, das
er ein einsehen, vnnd die versehung
thun wolte, das die von Bremen
wiedermub zu der vorigen immunitet
komen solten,

Daß massen die von Bremen Anno 1292
vnnd 1346 im Konigreiche vor-
wegen vnd Anno 1483 im Konig-
reiche Frankreich, wie auch anders
wo zollfrei gemacht worden, wolt
wir, weilen es ohn das, an vielen
ortern leider in abgamck kommen
geleibter kurtz halber mit ~~[illegible]~~ stilschwei-
gen vorbeigehenn.

Das zwanzigste Capitull.

Das der Rath zu Bremen Ihres
gefallens, ohne Jemandts Einrede
die Stadt Thorn verwahrenn,
offenen vnnd verschliesen lase,
vnd Ihr zeug vnd Rust,
haus halte.

Bleicher weise, wie der Rath
zu Bremen meinals (wie vor-
gedacht